

Verkauf
Arbeiten.
Nachmittags 3 Uhr,

Kreisblatt für den Kreis Malmédy.

St. Vith, Mittwoch 19. Mai

1875.

Nr. 40.

Das „Kreisblatt für den Kreis Malmédy“ erscheint wöchentlich zweimal und wird Mittwochs und Samstags ausgegeben. — Bestellungen werden bei allen Postanstalten und in der Expedition dieses Blattes entgegen genommen. — Der Pränumerationspreis beträgt pro Quartal 1 Mark; durch die Post bezogen 1 Mark 25 Pfg. ausschließlich der Bestellgebühren. — Insertionsgebühren für die 4spaltige Garnond-Feile oder deren Raum 1 Sgr. Briefe sind portofrei einzufenden. — Aufsätze von gemeinnützigem Interesse werden jederzeit dankbarst angenommen.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Nachweisung

der pro 1875/76 angeführten Zuchstiere des Kreises Malmédy mit Angabe der abgeführten Stiere.

Zuchtnr.	Geburts-termin.	Der Viehbesitzer		Der Stiere				Bemerkungen.
		Namen.	Wohnort.	Farbe.	Alter nach Jahren.	Größe Ctm.	Race.	
A. Bürgermeisterei Büllingen.								
1	9/3.	Gemeinde	Büllingen	roth und weiß	2	116	holländer	sehr gut
2	"	dito	dito	dunkelroth mit weißen Flecken	2 1/2	126	holländer crois.	gut
3	"	Gemeinde	Honsfeld	roth und weiß	2	134	dito	gut
4	"	dito	Kocherath	roth und weiß	3	139	holländer	sehr gut
5	"	Andres Barthel.	Wirzfeld	roth und weiß	1 1/2	120	dito crois.	gut
6	"	Andres Mathias	"	roth und weiß	1 1/2	115	dito	gut
B. Bürgermeisterei Bütgenbach.								
7	10/3.	Weynand Joseph	Bütgenbach	roth und weiß	2	124	holländer	gut
8	"	Wey Barthol	Berg	braunroth	4	135	durhamer	sehr gut
9	"	Ranger Math.	Eisenborn	braun und weiß	2	119	holländer crois.	gut
10	"	Schuhmacher Joh.	Weywerk	dito dito	2	132	dito	sehr gut
11	"	Carlet Wih.	dito	dito dito	2	134	dito	sehr gut
12	"	Henkemes Leon.	Midrum	dito dito	2	128	dito	vorzüglich gut
13	"	Koch Leon.	dito	roth	2 1/2	123	Landrace	sehr gut
14	"	Koch Joh.	Sourbrodt	braun und weiß	1 1/3	117	holländer crois.	sehr gut
C. Bürgermeisterei Malmédy.								
15	6/4.	Nicolet Joh. Peter	Bernister	roth und weiß	1 1/4	130	holländer crois.	vorzüglich gut
16	"	Gemeinde	Hoffraiz	dito dito	2	137	dito	sehr gut
17	"	Marcasse Thomas	Beveree	dunkelroth und weiß	1 1/2	127	dito	sehr gut
18	"	Meyer Theod. Wtw.	Arimond	roth und weiß	3	126	dito	gut
19	"	Pirotte J. L.	Meiz	dito dito	1 1/2	128	dito	gut
20	"	Marneffe Mathieu	Gdomond	dito dito	1 1/2	115	dito	gut
21	"	Dolhaffi Joh. Caspar	Bernister	dunkelroth und weiß	3	131	dito	gut
22	"	Thomas Joseph	Geromont	schwarz und weiß	1 1/3	116	dito	gut
D. Bürgermeisterei Manderfeld.								
23	19/4.	Baets Mathias	Manderfeld	weiß und roth	2	129	holländer	sehr gut
24	"	dito	dito	roth	3	131	allgem Landrace	sehr gut
25	"	Braun Martin	Langerath	gelbroth	3	133	dito	gut
26	"	Balter Joh. Mathias	Kosheim	roth	3	133	dito	gut
27	"	Schommers Nic.	Wackerath	gelb	3	133	dito	gut
28	"	Leuter Nic.	Kreiwinkel	roth	2	119	dito	dito
29	"	Drees Mathias	Klunthen	roth	1 1/2	112	dito	dito
30	5/5.	Henkes Christoph	Mudler	gelb	2	126	dito	sehr gut
31	"	Döllers Geschwister	Eimerscheid	roth	2	120	dito	gut
E. Bürgermeisterei Meyerode.								
a. Meyerode,								
32	1/4.	Kohuen Peter	Meyerode	roth und weiß	1 1/2	124	holländer crois.	gut
33	"	Mertes Philipp	Wiedell	roth mit Stern	2	129	dito	sehr gut
34	"	Hines Leonard	dito	schwarz und weiß	2	125	dito	dito
35	"	Johanns Floren	Wallerode	roth mit Stern	1 1/2	115	Landrace	gut
36	"	Frühfuß von	dito	roth und weiß	2	123	holländer	sehr gut
37	"	Peters Andreas	Balender	schwarz mit weißen Flecken	1 1/2	110	holländer crois.	gut
b. Bürgermeisterei Amel.								
38	"	Alliance Michel Wtw.	Amel	schwarz und weiß	1 1/2	126	holländer crois.	gut
39	3/5.	Hegen Hubert	Eibertingen	roth und weiß	1 1/4	119	dito	sehr gut
40	"	Hoffmann Joh.	Deidenberg	dunkelroth mit weißen Flecken	2 1/2	133	dito	dito
41	"	Brüht Anton Wtw.	dito	weiß und roth	2	118	dito	dito
42	"	Spoden Hilger	Montenau	roth und weiß	2	132	Landrace	gut
43	"	Zanzen Michel	Schoppen	roth und weiß	2	120	holländer crois.	gut
44	"	Mertes Joh. Heintz.	Wöderscheid	dunkelroth mit weißen Flecken	3	139	dito	vorzüglich gut
45	"	Mertes Joh. Wtw.	Heppenbach	roth und weiß	2 1/2	133	dito	gut
46	"	Hegen Leon.	Halenfeld	dito	2 1/2	133	dito	sehr gut
F. Bürgermeisterei Recht.								
a. Recht.								
47	233/.	Gennes Joseph	Recht	roth und weiß	2	125	holländer crois.	sehr gut
48	"	Derselbe	dito	schwarz und weiß	2	127	dito	dito
49	"	Heinen Joh. Franz	Vignewille	roth und weiß	1 1/2	118	dito	gut
50	"	Derselbe	dito	dunkelroth und weiß	1 1/2	118	Landrace	dito
51	1/5.	Gillet Joseph	Pont	roth mit weißen Flecken	2 1/2	125	holländer crois.	dito

Abacher Rheinberg,
in Clossdickel,
eck und auf der Platte.

Stären im Pannensturz,
1000, 400 und 600
Pannensturz, in Trouva

10 Meter langen Feuert-
erger-Heck und im G-

Der Bürgermeister,
Kirch.

en-Gesellschaft

reichs-Mark.

niß, daß wir
in St. Vith und
Malmédy

en.

Agentur der
n."

gs-Aktien-Gesellschaft
lin,
Opel.

alten wir uns zur Ver-
messen den festen Prämien

Silsson in St. Vith.
in Malmédy.

chneter empfiehlt sich einem
Publikum mit seiner
d gelegenen

lzschneiderei,

r praktisch neu eingericht-
tage zum Spalten alle
timente in reeller un-

Bedienung.
Heinrich Sothen,
Müller.

Bliesjaamen

russischer (Nidar-Dom-
schsjaamen stets zu haben

Gastwirth Genten
H. Goffin,
Samenhändler in Recht.

Fruchtpreise.

th, den 4. Mai. Ehl. Sg.
10 Pfund 9 —
Schiff 10 15
15 —
10 15
2 5

Druck und Verlag von J. Doepf-
in St. Vith

Lanf. Nr.	Körtern.	Der Viehbesitzer		Der Stiere				Bemerkungen.	
		Namen.	Wohnort.	Farbe.	Alter nach Jahren.	Größe Ctm.	Race.		Wachsthum.
b. Bürgermeisterei Bellevaux.									
52	20/3.	Boucher Martin	Khonruh	roth und weiß	2	129	holländer croif.	sehr gut	Gemeinde-Zuchstier.
G. Bürgermeisterei Neuland.									
a. Neuland.									
53	24/3.	Claes Balthasar	Neuland	roth	2 1/2	130	holländer croif.	sehr gut	
54	"	Blochans Jacob	dito	dito	2 1/2	137	dito	sehr gut	
55	"	Holper Leonard	Stoubach	dito	1 1/4	115	Landrace	gut	
56	"	Holper Nicol.	dito	dito	1 1/2	116	dito	dito	
57	"	Behr Joh.	Steffeshausen	roth und weiß	1 1/2	124	holländer croif.	gut	
58	"	Lenz Philipp	Duren	roth	2 1/2	126	Landrace	dito	
b. Bürgermeisterei Tommen.									
59	"	Streicher Joh. Baptist	Dudler	kaffebrann	2 1/2	135	holländer croif.	sehr gut	Gemeinde-Zuchstier.
60	"	Gils Peter	Weisten	schwarz und weiß	1 1/2	121	dito	dito	
H. Bürgermeisterei Weismes.									
61	26/4.	Dethier Leon. Wtm.	Weimes	roth und weiß	2	127	holländer croif.	gut	
62	"	Dethier Leonard	dito	dito	2	117	dito	gut	
63	"	Bodarve Quirin	dito	dito	1 1/4	117	dito	sehr gut	
64	"	James Stephan	Robertville	dito	1 1/2	127	dito	dito	
65	"	Peters Franz	Ovisat	schwarz und weiß	2	127	dito	dito	
66	"	Lamby Peter Franz	Brühères	roth und weiß	2	121	dito	gut	
67	"	Mausart Franz	Remonvalle	schwarz und weiß	1 1/2	125	dito	sehr gut	
68	"	Mar Henri Joseph	Walf	roth und weiß	2 1/2	129	dito	dito	
I. Bürgermeisterei Crombach.									
69	20/3.	Marait Martin	Roht	fahl mit weißen Hinterfüßen	1 1/2	125	holländer croif.	sehr gut	
70	"	Mergen Carl	Nieder-Eumels	weiß und roth mit Stern	2	130	holländer	vorzüglich gut	Gemeinde-Zuchstier.
71	"	Derjelbe	dito	weiß und roth	2	137	dito	dito	dito.
K. Bürgermeisterei Sommerweiler.									
72	"	Kreins Nicol.	Seh	schwarz und weiß	1 1/2	118	Landrace	gut	

Bekanntmachung.

Das diesjährige Ober-Ersatz-Geschäft findet am **Donnerstag den 10. Juni** und am **Freitag den 11. Juni c.**, Morgens 7 1/2 Uhr im bisherigen Aushebungslotale bei der Witwe Jakob hier selbst und zwar in folgender Weise statt:

I. Am 10. Jun' gelangen zur Vorstellung:

- Die bei der diesjährigen Kreis-Ersatz-Aushebung als dauernd unbrauchbar bezeichneten, die zur I. und die zur II. Klasse der Ersatz-Reserve designirten Aushebungspflichtigen und die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten; (Letztere werden durch das königliche Bezirks-Commando speziell vorgeladen.)
- Die in den Jahren 1853, 1854 und 1855 geborenen und zur Einstellung designirten Mannschaften, welche die Befreiung oder Zurückstellung rechtzeitig beantragt haben.
- Die zum Garde-Corps designirten Mannschaften. Die Suppension der Invaliden und die Untersuchung der untauglichen Wehrleute für den ganzen Kreis findet ebenfalls an diesem Tage Morgens um 8 Uhr statt. Dieselben werden durch das königliche Bezirks-Commando speziell vorgeladen.

II. Am 11. Juni werden gemustert:

Die in den Jahren 1853, 1854 und 1855 geborenen und zur **Einstellung in das stehende Heer bestimmten Mannschaften** mit Ausnahme der zum Garde-Corps designirten und der Reklamanten, welche am ersten Tage zur Vorstellung gelangen. Die Dienstpflichtigen haben sich nach den ihnen noch zugehenden Gestellungs-Ordres an den bestimmten Tagen und zur festgesetzten Stunde gehörig gereinigt und in reiner Wäsche der königlichen Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen. Gegen die Ausbleibenden werden die gesetzlichen Zwangsmittel und Strafen zur Anwendung kommen.

Reklamanten, deren Reklamationen auf die Arbeitsverp. Aufsichtsunfähigkeit der Väter gestützt werden, haben die letzteren und etwa vorhandene über 16 Jahre alte Brüder mitzubringen, widrigenfalls die Befreiungs- und Zurückstellungsanträge nicht berücksichtigt werden.

Reklamationen, welche der Kreis-Ersatz-Kommission nicht vorgelegt worden sind, werden bei der Ober-Ersatz-Kommission nicht angenommen, es sei denn, daß dieselben durch Verhältnisse begründet werden, die nach der Kreis-Ersatz-Aushebung entstanden sind.

Gleichzeitig findet auch dann die Prüfung der von den oberen Provinzial-Behörden überwiesenen Reklamationen-Gesuche um Entlassung von Mannschaften aus dem stehenden Heere statt.

Etwa noch fehlende eidesstattliche Verhandlungen zc. Behufs Constaturung der Epilepsie zc. sind auf Grund des § 74 der Militär-Ersatz-Instruction **baldigst** einzureichen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich, dem Ober-Ersatz-Geschäfte am 10. und 11. Juni c. beizuwohnen, die per Convert eingehenden Gestellungs-Ordres gegen hierher zu sendende Empfangsbescheinigungen zustellen zu lassen und dafür zu sorgen, daß die Ersatz-Mannschaften pünktlich im Aushebungstermine erscheinen.

Malmedy, den 5. Mai 1875.

Der königliche Landrath,
Frhr. v. Broich,
ad Nr. 3469.

Bekanntmachung.

Die Wehrleute und Reservisten, welche nachweislich durch den Krieg 1870/71 invalide geworden sind und Versorgungsansprüche bisheran noch nicht erhoben oder nicht ausreichend begründet haben, ersuche ich durch Vermittelung des Bezirksfeldwebels bei dem königlichen Bezirks-Commando zu Cupen **schleunigst** dieserhalb vorstellig zu werden und die Militairpapiere beizufügen. Gesuche um **einmalige Unterstützungen** sind dagegen unter Beifügung der Militairpapiere durch Vermittelung der Ortsbehörde bei mir anzubringen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises haben diese Bekanntmachung auch in ortsüblicher Weise baldigst zu veröffentlichen.

Malmedy, den 13. Mai 1875.

Der königliche Landrath,
Frhr. v. Broich,
Nr. 3630.

(Schluß der Motive zum Klostergeetze.)

Dies vorausgeschickt, kommt es nur noch auf die Begründung des im § 1 ausgesprochenen Grundgedankens des Entwurfes an, daß künftig die Orden und Kongregationen prinzipiell vom Gebiete der Monarchie ausgeschlossen sein sollen.

Daß sich aus dem Principe der Associationsfreiheit ein Recht der gedachten Genossenschaften auf Duldung durch den Staat nicht herleiten läßt, ist oben dargehalten worden.

Ferner kann aber auch nicht behauptet werden, daß die Orden und Kongregationen notwendige Organisationen der katholischen Kirche bilden, welchen der Staat, wenn er letztere innerhalb seines Gebietes anerkenne, deshalb auch freien Raum gewähren müsse. Eine absolut wesentliche Institution der katholischen Kirche, ohne welche dieselbe nicht bestehen und ihren eigentlichen Beruf nicht erfüllen könnte, sind die Orden und Kongregationen nicht. Dies beweist die Thatsache,

daß sie erst im Laufe der kirchlichen Entwicklung entstanden sind, und daß die heute bei Weitem am zahlreichsten vertretene Kategorie der geistlichen Genossenschaften, die Kongregationen in dem ersten Jahrtausend des Bestehens der katholischen Kirche nicht existirt haben.

Aus der Zulassung einer Religionsgesellschaft im Staate folgt auch nicht, daß der letztere uneingeschränkt und unterschiedlos alle Einrichtungen derselben als existenzberechtigt zu dulden habe. Vielmehr bleibt dem Staate trotz dieser Anerkennung immer noch die Bestimmung darüber, in wie weit eine Kirche ihre Institutionen frei zu entfalten berechtigt sein soll.

Stehen somit der vorgeschlagenen Maßregel prinzipielle Gründe nicht entgegen, so erscheint sie auch innerlich gerechtfertigt. Vereinigungen, deren Einrichtungen zur Vernichtung der geistigen Persönlichkeit seiner Bürger führen, welche die wirtschaftlichen Fundamente seiner Existenz negiren und deren übermäßiges Anwachsen ihn selbst in Gefahr bringen muß, ist der Staat zu dulden nicht verpflichtet.

Ferner aber kommt in Betracht, daß, weil die Macht der Oberen in den fraglichen Genossenschaften eine so gut wie schrankenlose ist, und die Mitglieder in der Hand derselben nichts als willenlose Werkzeuge sind, die ernstliche Gefahr in dem jetzigen Stadium des Konfliktes zwischen dem Staat und dem katholischen Klerus obwaltet, daß der Apparat, welcher in den Orden und Kongregationen den Leitern der jetzigen Bewegung unbedingt zur Verfügung steht, zur Bekämpfung des Staates benützt und verwendet wird.

Allerdings haben die Gesetzgebungen einer Reihe von Ländern, in denen man die dem Staate durch das Ordens- und Kongregationswesen drohenden Gefahren nicht verkannt hat, so namentlich die der süddeutschen Staaten: Bayerns, Württembergs und Badens (vergl. bayerisches Edikt, die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner in Beziehung auf die Religion vom 26. Mai 1818, §§ 76c, 77, 78; württembergisches Gesetz vom 30. Januar 1862, betreffend die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche Art. 15; badisches Gesetz vom 9. October 1860 über die rechtliche Stellung der Kirche u. s. w. § 11.

die geistlichen Genossenschaften nicht prinzipiell von ihrem Gebiete ausgeschlossen, vielmehr ihre Zulassung und die Errichtung neuer Niederlassungen nur an die Genehmigung der Staatsregierung geknüpft. Dieses System, welches seine Ergänzung in einer Reihe von Kontrollmaßregeln zur Verhütung einer Gefährdung des Staates und eines Mißbrauches der Gewalt der Oberen gegen die einzelnen Mitglieder findet, und durch Verbote gewisser Thätigkeiten derselben, z. B. der Abhaltung von Missionen, der Ausübung des Unterrichts-

und Erziehungsberufes könnte, zu adoptiren, höchst achtet werden können.

Die obwaltende Gefahr liegt vor Allem in dem entgegenstehenden Prinzipien beiseite gerufen werden, da die den gegenwärtigen über den Mitglieder und Niederlassungen zu verringern. welche in der Einsichtnahme von Listen über den, der Benachrichtigung Aufnahme neuer Mitglieder Niederlassungen und in der Mitglieder der könnten, würden — ganz den Schein von polizeilichen, nicht ausreichenden, zehenden Einwirkungen zu verhindern, mit den und Kongregationen befehren, also dem Staate bedarf, gewähren. Die Kontrolle würde aber an handenen Niederlassungen Beamten, sondern auch erfordern, wie sie der wie er sie auch bloß zu erwähnten Genossenschaft hat, zu beschaffen, Aus denselben Gründen in der Ausführung der Genossenschaften praktisirt.

Zu § 1. Durch die und ovidensähnliche Kongregation des schon erwähnten 1872 anschließen, soll das Gesetz sich auf die Ehrenrechte verschiedenen, Kongregationen bezieht, Verbindungen, deren gemeinsamen Leben verpflichten, den Zweckkongregation zur Verfügung der Bruderschaften oder Be-

Die Festsetzung der Monaten rechtfertigt sich der Motive Bemerkten, des Reichsgesetzes vom ort an die Verkündung knüpft werden, daß assungen nicht mehr ainer Erschwerung der zahlreiche Neuaufnahmen

Dagegen empfiehlt die Zeit vorhandenen Verbot der Aufnahme zuzuführen. Es hätte Mittel zur Umgehung dämlich davon, daß w Einbringung des Entwurfes bis zu seiner Verne Aufnahme zahlreich in Hinauschieben des assungen möglich bleiben erheblichen Anzahl lde überhaupt nur anens Anfangs auf Zeit leistet werden und am die Zehndauer der Niederlassung schwebendht eine W-Verbotung vorzars in des Gesetzechführen läßt.

Endlich würde eine is Aufhören der Niedersterben ihrer Mitgliederegenstand fortgesetzter d für dessen AbänderEine Verlängerung gegen bei denjenigen schäftigen, geboten. n Mangel an welt

Bemerkungen.

meinde-Zuchthier.

meinde-Zuchthier.

meinde-Zuchthier.
dito.

lichen Entwicklung ent-

dem ersten Jahrtausend

Religionsgesellschaft im

g immer noch die Be-

ist der Staat zu dulden

Betracht, daß, weil die

äußeren Rechtsverhält-

76, 77, 78; württem-

Januar 1862, betreffend

badisches Gesetz vom 9.

Stellung der Kirche

nicht prinzipiell von ihrem

schöpft. Dieses System,

der Gewalt der Oberen

und Erziehungsberufes u. s. w. vervollständigt werden
können, zu adoptiren, hat nicht für zweckentsprechend er-
achtet werden können.

Die obwaltende Gefahr, um deren Abwendung es
sich jetzt vor Allem handelt, würde durch einen auf die
obgedachten Prinzipien aufgebauten Gesetzentwurf nicht
beseitigt werden, da derselbe kein Mittel bieten würde,
den gegenwärtigen übermäßigen Bestand der Zahl der
Mitglieder und Niederlassungen der geistlichen Genossen-
schaften zu verringern. Die etwaigen in der angebeu-
teten Richtung gesetzlich festzusetzenden Kontrollmaßregeln,
welche in der Einsichtnahme der Statuten, der Einsen-
dung von Listen über die Mitglieder der Niederlassun-
gen, der Benachrichtigung der Staatsbehörden von der
Aufnahme neuer Mitglieder, in Revisionen der einzelnen
Niederlassungen und in der Ueberwachung der Thätig-
keit der Mitglieder derselben und ähnlichen bestehen
könnten, würden — ganz abgesehen davon, daß sie leicht
den Schein von polizeilichen Quälereien annehmen könn-
ten, nicht ausreichen, die still und geräuschlos sich voll-
ziehenden Einwirkungen auf die Kreise der Bevölkerung
zu verhindern, mit denen die Mitglieder der Orden
und Kongregationen bei Erfüllung ihres Berufes ver-
fahren, also dem Staate nicht die Garantie, deren er
bedarf, gewähren. Die Durchführung einer derartigen
Kontrolle würde aber auch bei der großen Zahl an vor-
handenen Niederlassungen nicht nur eine Menge von
Beamten, sondern auch solche von besonderer Thätigkeit
erfordern, wie sie der Staat nicht beschaffen kann, und
wie er sie auch bloß zur Ermöglichung der Existenz der
erwähnten Genossenschaften, an der er selbst kein Inter-
esse hat, zu beschaffen, nicht verpflichtet ist.

Aus denselben Gründen würde auch ein Verbot der
Hilfsleistung in der Seelsorge, die Abhaltung von Missio-
nen und der Ausübung privater Unterrichts- und Er-
ziehungsthätigkeit durch die Mitglieder der geistlichen
Genossenschaften praktisch von keiner erheblichen Wirkung
sein.

Zu § 1. Durch die gewählten Ausdrücke: Orden
und ordensähnliche Kongregationen, welche sich der Fas-
sung des schon erwähnten Reichsgesetzes vom 4. Juni
1872 anschließen, soll einmal klar gestellt werden, daß
das Gesetz sich auf die wohl nach dem katholischen Kir-
chenrechte verschiedenen, für den Staat in den hier frag-
lichen Beziehungen aber ganz gleichstehenden Orden und
Kongregationen bezieht, daß es aber andererseits solche
Verbindungen, deren Mitglieder sich nicht zu einem ge-
meinsamen Leben verpflichten und nicht ihre ganze Per-
sönlichkeit, den Zwecken eines Ordens oder einer Kon-
gregation zur Verfügung stellen, mithin die kirchlichen
Brüderschaften oder Vereine nicht berührt.

Die Festsetzung der kurzen Auflösungsfrist von sechs
Monaten rechtfertigt sich aus dem im allgemeinen Theile
der Motive Bemerkten, und entspricht der Bestimmung
des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1872; auch mußte so-
fort an die Verkündung des Gesetzes die Wirkung
geknüpft werden, daß neue Mitglieder in diese Nieder-
lassungen nicht mehr aufgenommen werden dürfen, um
einer Erschwerung der Auflösung vorzubeugen, die durch
zahlreiche Neuaufnahmen hervorgerufen werden könnte.

Dagegen empfiehlt es sich nicht, die Beseitigung der
zur Zeit vorhandenen Niederlassungen nur durch das
Verbot der Aufnahme neuer Mitglieder allmählich her-
beizuführen. Es hätte eine derartige Bestimmung ein
Mittel zur Umgehung des Gesetzes gewährt. Abgesehen
nämlich davon, daß während der Zwischenzeit von der
Einführung des Entwurfes in die Häuser des Land-
tages bis zu seiner Verkündung in der Gesetzsammlung
eine Aufnahme zahlreicher neuer Mitglieder und damit
ein Hinausschieben des Erlöscheins der einzelnen Nieder-
lassungen möglich bleibt, kommt in Betracht, daß in
einer erheblichen Anzahl von Kongregationen die Ge-
lübde überhaupt nur auf mehrere Jahre, oder wenig-
stens Anfangs auf Zeit und erst später für immer ab-
geschlossen werden und daß sich eine Kontrolle darüber,
wann die Zeitdauer der Gelübde der einzelnen zu jeder
Niederlassung gehörenden Mitglieder abgelaufen, und ob
nicht eine Wiederholung der Gelübde zur Umgehung der
Bestimmung des Gesetzes statt hat, praktisch nicht
durchführen läßt.

Endlich würde eine gesetzliche Bestimmung, welche
das Aufhören der Niederlassungen von dem allmählichen
Versterben ihrer Mitglieder abhängig macht, auch einen
gegenstand fortgesetzter Agitationen gegen das Gesetz
und für dessen Abänderung bilden.

Eine Verlängerung der sechsmonatlichen Frist ist
gegen bei denjenigen Orden, die sich mit Unterricht
beschäftigen, geboten. Bei dem zur Zeit noch vorhan-
denen Mangel an weltlichen Lehrern und Lehrerinnen

ist es notwendig, Uebergangsbestimmungen zu treffen,
durch welche es möglich wird, das Interesse zu wahren,
welches der Staat daran hat, daß jedem schulpflichtigen
Kinde der notwendige Unterricht auch wirklich erteilt
werden kann. Zu diesem Zweck bedarf es einer Er-
mächtigung der Staatsregierung nicht nur dahin, daß
solchen Niederlassungen, die sich mit dem Unterricht
und der Erziehung der Jugend beschäftigen, die Frist
zur Auflösung bis auf vier Jahre verlängert, sondern
daß auch nach Ablauf dieses Zeitraums einzelnen Mit-
gliedern von Orden und Kongregationen die Befugniß
gewährt werden kann, Unterricht zu erteilen. Die
Ertheilung dieser Ermächtigung ist in die Hand des
Ministers der geistlichen Angelegenheiten gelegt, um eine
sorgfältige Prüfung des in jedem Fall genau zu be-
messenden Bedürfnisses zu sichern. Auch ist gleichzeitig
das Motiv, welches bei dieser Bestimmung maßgebend
gewesen ist, ausdrücklich ausgesprochen worden, damit
in dieser Beziehung eine beruhigende Hinweisung aus
dem Gesetze selbst entnommen werden kann.

Eine dem Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 § 2 ent-
sprechende Vorschrift, nach welcher den Mitgliedern der
aufgelösten Orden und Kongregationen bestimmte Auf-
enthaltorte verboten oder angewiesen werden können,
darf gegenüber dem Reichsgesetz über die Freizügigkeit
vom 1. November 1867, hier nicht getroffen werden.
Es wird Sache der Reichsgesetzgebung sein müssen, die
nach dieser Richtung notwendigen Maßregeln anzu-
ordnen.

Zu §§ 2 und 3. Die Orden und Kongregationen,
welche sich ausschließlich der Krankenpflege widmen, ver-
dienen solche wegen ihrer überall da rühmenswürdigen
Leistungen, wo sie sich, wie dies insbesondere auch in
den letzten Kriegen der Fall war, lediglich dem Gesote
der Erfüllung der Nächstenliebe gewidmet haben und
ferner widmen. Sie gestatten solche, weil es nach den
gemachten Erfahrungen eine Reihe von klösterlichen
Niederlassungen der gedachten Art gibt, von welchen
anerkannt werden darf, daß sie sich in diesen Schranken
gehalten und es vermieden haben, daneben auch der
Förderung klerikaler Interessen zu dienen. Andererseits
kommt es allerdings darauf an, durch geeignete Kon-
trollmaßregeln und nöthigenfalls durch Aufhebung auch
solcher Orden einer, den Staatsinteressen nachtheiligen
Thätigkeit Grenzen setzen zu können. Auf diesen Er-
wägungen beruhen die Bestimmungen der §§ 2 und 3.

§ 4 spricht mit Rücksicht darauf, daß dem Geset-
entwurf jedes fiskalische Motiv fern liegt, den Grund-
satz aus, daß das Vermögen der aufgelösten Nieder-
lassungen nicht dem Staate als herrenloses Gut an-
heimfällt.

Die Verantwortung für die Verwaltung des Ver-
mögens und die Rechnungslegung ist entsprechend dem
§ 10 des Gesetzes über die Verwaltung erledigter ka-
tholischer Bisthümer vom 20. Mai 1874 (Gesetz-
Samml. S. 135) geregelt.

Die Bestimmung, daß die Mitglieder der aufgelösten
Niederlassungen aus dem Vermögen derjenigen, welchen
sie angehört haben, erhalten werden, rechtfertigt sich

von selbst. Die Regelung der definitiven Verwendung
des Vermögens konnte schon deshalb einem späteren
Gesetze vorbehalten bleiben. Eine solche wird mit Rück-
sicht auf die eben gedachte Bestimmung erst nach Jahren
in Frage kommen. Im gegenwärtigen Augenblick ließen
sich auch allgemeine Grundzüge in dieser Beziehung
nicht aufstellen, weil das dazu notwendige, thätigliche
Material, dem sie angepaßt werden müssen, erst später
zu beschaffen sein wird.

Uebrigens mag noch bemerkt werden, daß, so weit
sich die Sachlage jetzt übersehen läßt, der größere Theil
der Niederlassungen keine Korporationsrechte und also
auch kein Vermögen besitzt, über dessen Schicksal das
vorbehaltene Gesetz Bestimmungen zu treffen hätte. Ent-
weder stehen die zum Unterhalt und zum Vortheil der
Mitglieder verwendeten Vermögensmassen, einschließlich
der Realitäten, im Privateigenthum einzelner Mitglie-
der, mitunter auch im Eigenthum von Bischöfen, Pfar-
reien und Kommunen, oder es handelt sich um ein mit
selbständiger juristischer Persönlichkeit ausgestattetes Stif-
tungsgut. Dieses Vermögen wird entweder den bis-
herigen Eigenthümern zu belassen, oder nach Maßgabe
der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen in anderer
Weise für den Stiftungszweck zu verwenden sein. Eine
Ausnahme wird bei Stiftungen nur da eintreten, wo
durch die Stiftungsurkunde die Mitglieder der geistlichen
Genossenschaften mit dem Zwecke der Stiftung und der
Erfüllung desselben in eine derartige untrennbare Ver-
bindung gesetzt sind, daß die künftige Erreichung des
Stiftungszweckes durch die Entfernung der gedachten
Person unmöglich wird. Für solche, nicht sehr zahl-
reiche Fälle, liegt, abgesehen von dem Falle, wo es sich
um wirkliches Korporationsgut handelt, allein das Be-
dürfniß einer gesetzlichen Regelung vor, welche aber,
wie schon bemerkt, nicht ohne die genaue Kenntniß des
thätiglichen Materials unternommen werden kann.

Zu § 5. Die Festsetzung des im Absatz 1 gedach-
ten Termins erscheint wünschenswerth, um die durch
das Gesetz angeordneten Maßregeln sobald als möglich
durchzuführen zu können, und die Entstehung neuer Nie-
derlassungen zu verhindern.

Die nähere Festsetzung der Kontrollmaßregeln in
Betreff derjenigen Niederlassungen, die nach § 3 wi-
derrechtlich fortbestehen, den beiden beteiligten Ressort-
Ministern zu überlassen, erscheint deshalb gerechtfertigt,
weil diese Maßregeln je nach dem Verhalten der ein-
zelnen Niederlassungen verschiedene sein müssen, auch
eine etwaige Umgehung der Aufsicht sofort verschärfte
Maßregeln erforderlich machen kann, die sich nicht im
Voraus gesetzlich fixiren lassen.

Jahrmärkte im Kreise Malmédy u. Umgegend.

(Monat Mai.)
Montag den 24., Jahrmart in Robertville.
Freitag den 28., Jahrmart in Büllingen.

Jahrmärkte im Großherzogthum Luxemburg.

Montag den 24., Jahrmart in Bissen.
Dienstag den 25., Jahrmart in Wilz.

**Fahrplan der Luxemburg-Uffinger Eisenbahn,
gültig vom 15. Mai 1875 ab bis auf Weiteres.**

Luxemburg-Uffingen.						Uffingen - Luxemburg.					
Stationen.	Uffingen		Luxemburg		Stationen.	Luxemburg		Uffingen		Stationen.	
	Personen	Früher	Personen	Früher		Personen	Früher	Personen	Früher		
Luxemburg Abf.	4,27	7, 7	12, 7	4,20	9,12	Aus Pempster Abf.	7,27	12,30	3, 5		
Dommeldingen "	4,40	7,17	12,17	4,29	9,22	Uffingen Abf.	6,46	10,28	3,19	5,56	
Wasserdingen "	4,52	7,24	12,23	4,36	9,30	Mantusmühle "	6,55	10,37	3,32	6, 5	
Lorenzweiler "	5, 4	7,32	12,31	4,44	9,39	Clerf "	7, 3	10,45	3,44	6,14	
Uffingen "	5,11	7,38	12,36	4,50	9,45	Wiltwerwilt "	7,17	10,59	4, 8	6,28	
Merich "	5,25	7,45	12,42	4,56	9,5	Kautenbach "	7,28	11, 8	4,24	6,37	
Eruchten "	5,42	7,54	12,51	5, 4	10, 2	Söbelsmühle "	7,35	11,17	4,37	6,46	
Colmar-Beeg "	5,55	8, 1	12,57	5,11	10, 8	Nichelan "	7,42	11,24	4,49		
Ettelbrück Anf.	6, 5	8, 7	11,41	1, 4	5,18	7, 4	10,1	5, 5	6,59		
Dierich Anf.	—	8,25	11,51	1,18	5,37	7,14	10,26	5, 5	6,45		
Ettelbrück Abf.	6,15	8,10	1, 9	5,24	9,12	Ettelbrück Abf.	5,48	7,53	11,38	12,57	5,23
Nichelan "	6,32	8,21	1,20	5,35	9,22	Colmar-Berg "	5,56	8, 2	11,47	Anf	5,34
Söbelsmühle "	6,42	8,28	1,28	5,43	9,30	Eruchten "	6, 2	8,10	1,53	9m.	5,44
Kautenbach "	6,56	8,35	1,35	5,50	9,39	Merich "	6,12	8,20	12, 4		5,58
Wiltwerwilt "	7,16	8,45	1,45	6, 1	9,45	Uffingen "	6,18	8,27	12,10		6, 9
Clerf "	7,44	9, 1	2, 1	6,15	9,5	Lorenzweiler "	6,23	8,33	12,16		6,18
Mantusmühle "	7,54	9, 8	2, 8	6,23	9,10	Wasserdingen "	6,31	8,42	12,25		6,29
Uffingen Anf.	8, 6	9,19	2,15	6,32	9,18	Dommeldingen "	6,37	8,50	12,31		6,39
Ja Pempster Anf.	—	11,52	4,55	9,15	9,26	Luxemburg Anf.	6,47	9, 1	12,40		6,53

Holzverkauf und Schiffellandverpachtung aus dem Walde Buchholz.

Am Montag den 24. Mai 1875, Vormittags 9 Uhr, läßt der Hüthenbesitzer Hermann Poensgen in Blumenthal zu Losheimergraben bei Wittwe Breuer durch Notar Straßer nachbenannte Hölzer verkaufen und Schiffelländereien verpachten.

Im Distrikt Kömesvonn:

- 400 Raummeter Fichten-Schneebruch,
- 200 Stück Fichten-Käffern,
- 200 Stück Fichten-Träf,
- 70 Stück Fichten, schweres Bauholz (besonders schön),
- 4 Loose Fichten-Reiser.

Im Distrikt Sülscheiderheck:

- 40 Raummeter Fichten-Schneebruch,
- 90 Stück Fichten-Träf,
- 90 Stück Fichten-Käffern,
- 2 Loose Fichten-Reiser.

Im Distrikt Bergensheld und Verbrannteberg:

- 5 Klaster Buchenscheidholz und Knüppel,
- 18 Klaster Buchenreiser,
- 40 Haufen dickes Buchenbrennholz und Reiser,
- 44 Raummeter schöne Fichten-Käffern,
- 60 Stück Träf,
- 1 Loose Fichtenreiser.

Im Distrikt Leshvonn un Eschhofspühd:

- 700 Raummeter Fichten-Schneebruch,
- 5000 Stück Fichten-Latten,
- 300 Stück Fichten-Käffern,
- 100 Stück Fichten-Träf,
- 500 Stück Fichten-Bannpfähle,
- 4 Loose Fichten-Reiser.

Im Astwingsseifen: 4 Loose Torf.

Schiffelland:

- 20 Morgen im Distrikt Bellerövonn.
- 6 Morgen im Distrikt Schaffürth.
- 2 Morgen im Verbranntenberg.

Auch die Waldwiesen kommen zur Verpachtung. Nähere Auskunft hierüber erteilt auf Verlangen Förster Breuer in Losheimergraben.

Bekanntmachung.

100 tüchtige Arbeiter, 24 Sgr. Lohn pro Tag, zum Abschälen von Eichenbäumen in der Gidt bei St. Vith; ferner: 10 bis 15 Frauenzimmer, 12 Sgr. pro Tag, zum Anspitzen der Bäume werden gesucht von Herrn Duchateau.

Jeder Arbeiter muß eine Art mitbringen.

Die Auszahlung findet jeden Sonntag bei Gastwirth Genten in St. Vith Statt.

Neue

Dreschmaschinen

Stiften-System, betrieben durch 2 Zugthiere, sind die leistungsfähigsten und bequemsten Dresch-Maschinen, dreschen per Stunde mehr als 500 Pfund Körner und werden zu bedeutend ermäßigten Preisen unter Garantie und Probezeit, franko Bahnfracht, geliefert. Abbildungen und Beschreibungen auf Wunsch franco u. gratis. Ph. Mayfarth & Comp, Maschinen-Fabrik, Frankfurt a. M. Agenten werden angestellt, wo wir noch nicht vertreten sind.

Neue Agenturen

werden für ein überall gangbares respectables Geschäft gesucht. Dasselbe bedarf keiner besonderen kaufmännischen Kenntnisse, ist auch als Nebengeschäft leicht zu führen und wirkt sehr gute Provision ab. Fr. Offerten sind in der Exped. d. Bl. unter den Buchstaben „S. M.“ schleunigst abzugeben.

Unterzeichneter empfiehlt sich einem geehrten Publikum mit seiner zu Wirfeld gelegenen

Holzschneiderei,

resp. seiner praktisch neu eingerichteten Kreis- und Spalten aller Holz-Sortimente in reeller und schnellster Bedienung.

Heinrich Jochen, Müller.

Anzeige.

Unterzeichneter empfiehlt sich als Geschäftsmann zur Beforgung aller in dieses Fach einschlagenden Geschäfte, insbesondere zu Vertretungen bei dem hiesigen Königlichen Friedensgerichte unter Zusicherung prompter Erledigung von Aufträgen.

St. Vith.

Nic. Gilson,

Gerichtsschreiber-Gehülfe.

Zahnarzt Ribnitzky

Schmerzloses Einsetzen künstlicher Zähne und Gebisse

ohne die lästige Gaumenplatte, und ohne Herausnahme von Wurzeln; Geraderichten schiefstehender Zähne; Plombiren in Gold, Silber etc. Alles solide und nicht theuer.

Aachen, Damengraben 7.
Conditorei des Herrn Oellers.
Sprechst. 9-6.

Hubert Blaise in Malmédy sucht

30 tüchtige Erdarbeiter mit Geschirre.
24 Sgr. Tagelohn.

Guter schwarzer Torf

ist zum Halben zu stechen in der Eid und wollen Liebhaber sich an Joseph Bakes daselbst wenden.

Ziegelsteine, großer Vorrath,

à 7 Thlr. pro Mille, sind fortwährend zu haben bei Wittwe Donsat in Malmédy.

Eine fünfjährige Stute (tragend)

steht zu verkaufen, oder zu vertauschen bei Joh. Schröder, Gastwirth in Alflingen.

Ursprungsscheine

sind vorrätzig und zu haben in der

Buchdruckerei dieses Blattes.

Ein zuverlässiger Stallknecht und ein Knecht zum Fahren mit einem Pferd gegen guten Lohn werden gesucht. Die Exped. dieses Blattes sagt wo.

Alcesamen

und echter russischer (Nickar-Donn-lein) Flachssamen stets zu haben bei Herrn Gastwirth Genten in St. Vith. H. Goffin, Samenhändler in Necht.

Personenpost von Losheim nach Stadthaus
Aus Losheim: 8 Uhr 5 Vorm., in Stadthaus
9 Uhr 30 Vorm.
Zurück aus Stadthaus: 12 Uhr 15 Vorm.,
Losheim 1 Uhr 55 Nachm.
Personenpost Losheim-St. Vith.
Aus Losheim 2 Uhr 15 Nachm., in St. Vith
5 Uhr 35 Nachm.
Zurück aus St. Vith 3 Uhr 30 früh, in
Losheim 7 Uhr 10 früh.
Personenpost Losheim-Malmédy.
Aus Losheim 2 Uhr 15 Nachm., in Malmédy
5 Uhr 55 Nachm. — Bütgenbach-Malmédy
an die Personenpost Malmédy-Montjoie
welsche in Bütgenbach 4 Uhr Nachm. eintrifft
Zurück aus Malmédy 3 Uhr 15 früh,
Losheim 7 Uhr 10 früh. — Antun
Personenpost Montjoie-Malmédy in
Bütgenbach um 5 Uhr 10 früh und Antun
nach Losheim.

Postenlauf Bütgenbach-Malmédy und Bütgenbach-Montjoie.

a. Bütgenbach-Malmédy:
tour. aus Bütgenbach 6 Uhr früh,
in Malmédy 7 " 45 früh,
Anschluß nach St. Vith 9 " 30 Vorm.,
retour. aus Malmédy 2 " — Nachm.,
in Bütgenbach 3 " 55 " —
b. Bütgenbach-Montjoie:
tour. aus Bütgenbach 5 Uhr 45 M. Vorm.,
bezw. im Winter 5 " 15 " —
Anschluß von Malmédy 5 " 40 " —
bezw. 5 " 10 " —
in Montjoie 7 " 45 " —
Anschluß nach Eupen 8 Uhr 5 M. Vorm.,
retour. aus Montjoie 1 " — Nachm.,
Anschluß von Nachen 11 " 45 " Vorm.,
in Bütgenbach 3 " 15 " Nachm.,
Anschluß nach Malmédy 4 " 10 " —

Gang der Posten von St. Vith

Von St. Vith nach Malmédy 3 Uhr
Anschluß nach Stavelot, Francorchamps,
Eupen,
retour 9³⁰ Nm., in St. Vith 12³⁰ M.
Anschluß nach Vielsaff, Prüm.
Von St. Vith nach Losheim, Stadthaus,
3³⁰ Nm., retour 2¹⁵, in St. Vith 5³⁰ M.
Von St. Vith nach Trois-Vierges (Lüttich,
Luxemb.) 6 Vorm.
retour 3¹⁵ Nm., in St. Vith 6³⁰ M.
(Privatpost.)
Von St. Vith nach Malmédy 11³⁰ M.
Anschluß an Prüm, Vielsaff, nach Francorchamps,
Stavelot, Bütgenbach,
retour 6³⁰ Nm., in St. Vith 9³⁰ M.
Von St. Vith nach Vielsaff, Prüm, 1³⁰ M.
Anschluß an Malmédy 12³⁰ Nm.,
Prüm 6³⁰ Nm.
Von St. Vith nach Neuland 1 Nm.,
aus Neuland Ab. 6 Nm., in St. Vith 1³⁰ M.

Jahrplan der Rheinischen Eisenbahn

zwischen Köln und Trier.

Köln	Abf.	5 ⁴⁵ , 6 ⁵⁵ , 7 ³⁵ , *11 ⁴⁰ , 1 ³⁰
Düren	"	6 ²² , 7 ⁵⁰ , *10 ³⁰ , 7 ¹ , 8 ⁵⁵ , 11 ²² .
Euskirchen	"	9 ⁸ , 11 ¹⁰ , 4 ⁵⁵ , 7 ⁵² , 9 ⁵⁰ .
Call	"	9 ⁴⁰ , 11 ⁴⁸ , 5 ⁴¹ , 8 ⁵⁰ , 10 ⁴⁰ .
Zülfersath- Stadthaus	"	5 ⁵⁵ , 10 ⁴⁶ , 12 ³⁰ , 6 ⁵⁰ , 9 ⁵⁰ .
Gerolstein	"	6 ³ , 11 ¹³ , 12 ⁵³ , 7 ⁴ , 10 ⁴ .
Kyllburg	"	6 ⁴¹ , 11 ⁵⁰ , 1 ³⁰ , 7 ⁴² , 10 ⁴² .
Erdorf- Vithburg	"	6 ⁵⁸ , 12 ² , 1 ³⁰ , 7 ⁵⁴ .
Trier	Ant.	7 ⁴² , 1 ²⁶ , 8 ⁵⁸ .
Trier	Abf.	8 ³⁰ , 4 ²⁵ , 3 ⁴⁵ , 6 ³⁰ .
Erdorf- Vithburg	"	9 ⁴¹ , 3 ⁴ , 4 ⁴⁵ , 7 ⁵² .
Kyllburg	"	9 ⁴¹ , 3 ¹² , 4 ⁵⁵ , 8 ² .
Gerolstein	"	7 ¹⁰ , 3 ⁴⁴ , 5 ³⁸ , 8 ⁴² .
Zülfersath- Stadthaus	"	7 ²⁸ , 10 ⁵⁰ , 4 ⁸ , 6 ¹ , 9 ⁵ .
Call	"	6 ¹⁰ , 8 ²¹ , 11 ⁴⁷ , 4 ⁴⁷ , 6 ⁵⁸ .
Euskirchen	"	6 ⁵² , 9 ⁷ , 12 ³⁰ , 5 ²⁸ , 7 ⁴⁷ .
Düren	"	4 ¹⁰ , 7 ²⁵ , 7 ⁴⁸ , 10 ¹⁸ , 1 ⁴⁵ .
Köln	Ant.	5 ⁴² , *6 ¹⁵ , 8 ⁴² , 11 ⁴⁰ , 7 ¹⁰ , 9 ⁵⁰ , 11 ⁴⁰ .

Die mit * bezeichneten Sineszüge sind nur Personenwagen erster Klasse, jene ohne * bezeichneten Personenwagen erster und zweiter Klasse.

Fruchtpreise.

St. Vith, den 4. Mai.	Zfl.	Sgr.
Faser per 300 Pfund	9	—
Korn per 4 Schfl.	10	15
Mischler dto.	—	—
Weizen dto.	13	—
Buchweizen.	10	15
Kartoffeln per Malter (500 Pfd.)	2	6
Butter per Pfd.	—	—

Redaktion, Druck und Verlag von S. D. in St. Vith

Kreis

Nr. 41.

Das „Kreisblatt“ für den Kreis Malmédy dieses Blattes emgegenge für die 4spaltige

Antliche

In neuerer Zeit f...
Anzeige das Abhalten
verschiedentlich vorgek
waidmännischen Gebra
insoweit nicht geduldet
besürchtenden Unglück
freiwillig dadurch Vorf
Es ist daher vorkom
entschieden entgegenzut
tere in dieser Bezieh
wir, daß in der Reg
der Jagd auf einem
schon die im § 6 sub
mitgetheilten Schema
Stipulationen
„Die Jagd mu
übt werden“
das Geeignete an die
Nichts im Wege steh
Bedürfnisses im Weg
Abhaltung von nächtl
§ 6g des Gesetzes üb
März 1850 zu verbie
In jenem Falle er
Veranstaltungen der
bei dem ferneren W
lösung des Jagdpacht
Grund der Art. 1175
Jagdbuches herbeizufüh
Königliche Regie

An den Königlichen
zu Malmédy.
Abschrift zur Kenn
Malmédy, den 20
An die Herren Bürger

Bekanntmachung

Ich bringe hierdur
Steuerpflichtigen, daß
Versammlung zu Mal
mer Hubert Bode
worden ist und seine
hat.
Dem Einnehmer
ung der Kreis-Komm
Kasse und der Gen
Bellebaux commissari
Malmédy, den 19

Nr. 3329.

Bekanntmachung

Das diesjährige
Donnerstag den 10
1. Juni c., Morgen
ebungslokale bei der
war in folgender Weis
Am 10. Jun' g
a) Die bei der die
als dauernd unb
und die zur II. K
Ansehungspflich
theilen vor be
der Ersatz-Behörd